

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“

Bekanntmachung vom 04.08.2022 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 die 1. Änderung des **Bebauungsplanes Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“** nebst Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Ziel ist die Optimierung der planungsrechtlichen Situation für das Gewerbegebiet in der Gemarkung Neesen, Flur 6.

„3. Der Rat der Stadt Porta Westfalica beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „An der Pforte“ in der vorliegenden Form nebst Begründung und Umweltbericht als Satzung.

Beschluss:

Einstimmig, bei 2 Enthaltungen“

Die Beschlussvorlage über den Satzungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Rates sind der Druckvorlage 299/2021 im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.

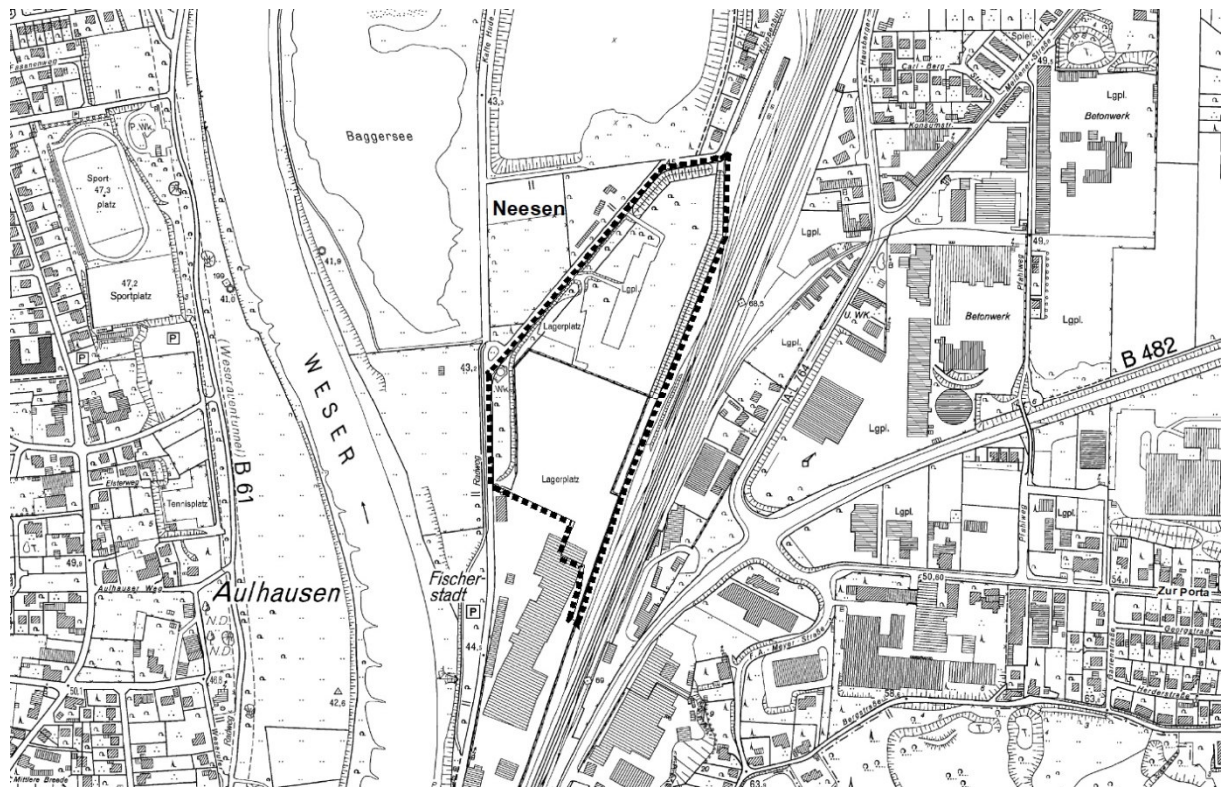


Abbildung: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“ (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

Die o.g. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht kann während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG eingesehen werden. Zusätzlich sind die vollständigen Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica herunterladbar: www.portawestfalica.de/bauleitplanung.

Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des **Bebauungsplanes Nr. 37 „Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte“** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 22.02.2022 zum Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 22.02.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 03.08.2022

Die Bürgermeisterin

Anke Grotjohann